

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen sowie Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 39 Absatz 2 und 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) und § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung zur Anpassung des Differenzbetrages gemäß den §§ 9 und 16 EWPBG und § 5 Absatz 1 StromPBG bis zum 15. März 2023 zu erlassen. Auch die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission setzt voraus, dass die Berechnung des Differenzbetrages für bestimmte Kundengruppen angepasst werden kann.

Die Regelungen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und des Strompreisbremsegesetzes können dazu führen, dass die Anreize für Letztverbraucher oder Kunden sinken, Energielieferanten mit niedrigeren Arbeitspreisen zu wählen. Durch eine Begrenzung des Differenzbetrages werden die Wechselanreize und somit der Wettbewerb gestärkt. Der Differenzbetrag ergibt sich gemäß EWPBG und StromPBG aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis und wird für ein gruppenspezifisches Entlastungskontingent gewährt. Dieser Differenzbetrag wird mit dieser Verordnung für bestimmte Kundengruppen derart begrenzt, dass bei nicht marktüblichen Arbeitspreisen der Entlastungsanspruch reduziert wird und dadurch Letztverbraucher einen Anreiz haben, einen Tarif zu marktüblichen Konditionen zu wählen. Letztverbraucher oder Kunden werden aber auch weiterhin vor einer finanziellen Überlastung durch zu hohe Energiepreise geschützt, indem die Begrenzung des Differenzbetrages gemäß der Verordnung auf aktuelle Marktentwicklungen Rücksicht nimmt und verhältnismäßig ist.

B. Lösung

Die Regelungen zur Berechnung des Differenzbetrages im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und im Strompreisbremsegesetz werden durch diese Verordnung insoweit ergänzt, als dass für bestimmte Kundengruppen eine maximale Höhe des Differenzbetrages festgelegt wird. Die Höhe des Differenzbetrages wird dabei nur

für Kunden oder Letztverbraucher begrenzt, bei denen es sich um Unternehmen handelt und die einen Entlastungsbetrag von mehr als 2 Millionen Euro durch die Strom-/Erdgas- und Wärme-Preisbremsen oder andere staatliche Beihilfen gemäß § 2 Nummer 4 EWPPBG oder § 2 Nummer 5 StromPBG erhalten. Um den unterschiedlichen Marktbedingungen Rechnung zu tragen, wird jeweils für Erdgas, Wärme und Strom eine individuelle maximale Höhe des Differenzbetrages festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine, da bei der Schätzung des veranschlagten Mittelbedarfes für die Umsetzung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und des Strompreisbremsegesetzes die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages durch eine Rechtsverordnung bereits berücksichtigt worden ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Auf private und gewerbliche Letztverbraucher und Kunden von Erdgas, Wärme und Strom entfällt kein zusätzlicher Aufwand durch diese Verordnung, insbesondere werden keine zusätzlichen Mitteilungspflichten gegenüber den Energieversorgern vorgesehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet. Erste vorliegende Abschätzungen durch das Statistische Bundesamt werden gegenwärtig ausgewertet und plausibilisiert. Das Ergebnis wird kurzfristig nachgereicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Im Rahmen der Angabe des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und das Strompreisbremsegesetz wurde die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages bereits berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen könnten den Staatshaushalt entlasten, da einer missbräuchlichen Ausnutzung des EWPPBG und des StromPBG vorgebeugt wird. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgereicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 1. März 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsengesetz für ausgewählte Kundengruppen sowie Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 48 Absatz 2 des Strompreisbremsengesetzes sowie des § 39 Absatz 3 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen sowie zur Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 39 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) sowie des § 48 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ... [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...] und
- des § 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und h, Nummer 4 und 11a und des § 33b Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 5, 6 und 12a in Verbindung mit § 33c Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, von denen § 33a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I S. 1237) geändert worden ist, § 33b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 25 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I S. 1237) geändert worden ist und § 33c durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung ... [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...]:

Artikel 1

**Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen
(Differenzbetragsanpassungsverordnung – DBAV)**

§ 1

Anpassung der im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und im Strompreisbremsegesetz geregelten Berechnung der Differenzbeträge

(1) Die Regelungen zur Berechnung des Differenzbetrages nach § 9 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) und nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) sind im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2, 3 und 4 anzuwenden.

(2) Ergänzend zu § 9 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes darf der Differenzbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bei Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas die Höhe von 8 Cent pro Kilowattstunde nicht übersteigen, wenn der Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas ein Unternehmen im Sinne von § 2 Nummer 13 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz ist und für diesen Letztverbraucher § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anzuwenden ist.

(3) Ergänzend zu § 16 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes darf der Differenzbetrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bei Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen, die nach § 14 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anspruchsberechtigt sind, die Unternehmen im Sinne von § 2 Nummer 13 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes sind und für die § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anzuwenden ist, die folgende Höhe nicht übersteigen:

1. 8 Cent pro Kilowattstunde bei Kunden, die nach § 14 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anspruchsberechtigt sind,
2. 8 Cent pro Kilowattstunde bei Kunden, die nach § 14 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anspruchsberechtigt sind.

(4) Ergänzend zu § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Strompreisbremsegesetzes darf der Differenzbetrag nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Strompreisbremsegesetzes bei Letztverbrauchern von Strom die Höhe von 24 Cent pro Kilowattstunde nicht übersteigen, wenn der Letztverbraucher von Strom ein Unternehmen im Sinne von § 2 Nummer 25 des Strompreisbremsegesetzes ist und für diesen Letztverbraucher § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des Strompreisbremsegesetzes anzuwenden ist.

§ 2

Überprüfung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft die Anpassung der Berechnung der Differenzbeträge regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von drei Monaten, erstmals spätestens zum 15. Juni 2023.

Artikel 2

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

§ 29 der KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sind am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Gemäß § 39 Absatz 2 und 3 EWPBG und § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 StromPBG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung zur Anpassung des Differenzbetrages gemäß den §§ 9 und 16 EWPBG und § 5 Absatz 1 StromPBG vorzulegen. Die Anpassung soll sobald wie möglich und spätestens bis zum 15. März 2023 erfolgen. Dies steht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der beihilferechtlichen Genehmigung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und des Strompreisbremsegesetzes durch die Europäische Kommission, die voraussetzt, dass die Berechnung des Differenzbetrages für bestimmte Kundengruppen angepasst wird. Der Differenzbetrag ergibt sich gemäß den §§ 9 und 16 EWPBG und dem § 5 StromPBG aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis.

Ziel der Anpassung des Differenzbetrages für bestimmte Verbrauchsgruppen ist die Sicherstellung des Preiswettbewerbs zwischen Energieversorgern. Der Differenzbetrag wird im Rahmen der Anpassung derart begrenzt, dass bei nicht marktüblichen Arbeitspreisen der Entlastungsanspruch für bestimmte Kundengruppen reduziert wird und dadurch Letztverbraucher oder Kunden einen Anreiz haben, einen Tarif zu marktüblichen Konditionen zu wählen. Letztverbraucher oder Kunden werden dabei auch weiterhin vor einer finanziellen Überlastung durch zu hohe Energiepreise geschützt, indem die vorgesehene Begrenzung des Differenzbetrages für bestimmte Kundengruppen auf aktuelle Marktentwicklungen Rücksicht nimmt und verhältnismäßig ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um das oben beschriebene Missbrauchsrisiko und die Einschränkung von Wettbewerb zu begrenzen, wird für ausgewählte Kundengruppen eine maximale Höhe des Differenzbetrages festgelegt.

Die maximale Höhe des Differenzbetrages unterscheidet sich dabei zwischen Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas und Strom sowie Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen. Die Höhe des Differenzbetrages wird nur für Kunden oder Letztverbraucher begrenzt, bei denen es sich um Unternehmen im Sinne von § 2 Nummer 13 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz oder im Sinne von § 2 Nummer 25 Strompreisbremsegesetz handelt und die einen Entlastungsbetrag von mehr als 2 Millionen Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere TCF-Beihilfen (TCF: Temporary Crisis Framework – Befristeter Krisenrahmen) gemäß § 2 Nummer 4 EWPBG oder § 2 Nummer 5 StromPBG erhalten.

Folgende maximale Höhen des Differenzbetrages gelten:

- bei Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas 8 Cent pro Kilowattstunde,
- bei Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen 8 Cent pro Kilowattstunde,
- bei Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden, 8 Cent pro Kilowattstunde und
- bei Letztverbrauchern von Strom 24 Cent pro Kilowattstunde.

Zudem wird der beihilferechtliche Vorbehalt in der KWK-Ausschreibungsverordnung zu den Änderungen durch das EEG 2023 aufgehoben, nachdem die Europäische Kommission zugestimmt hat, dass die Änderungen der KWK-Ausschreibungsverordnung keiner Notifizierung bedürfen.

III. Alternativen

Keine. Die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission zu den Energiepreisbremsen setzt voraus, dass die Berechnung des Differenzbetrages mittels einer Rechtsverordnung angepasst wird.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass von Artikel 1 der Verordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages ergibt sich aus § 39 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) sowie § 48 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512).

Die Kompetenz zur Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung gemäß Artikel 2 durch die Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundestages ergibt sich aus den §§ 33a bis 33c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere wahren die Regelungen die Vorgaben der beihilferechtlichen Genehmigung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und des Strompreisbremsegesetzes durch die Europäische Kommission vom 21. Dezember 2022. Die Verordnung ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung dient der Begrenzung der Einschränkung von Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der Strom-, Erdgas- und Wärme-Preisbremsen. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung hat die Verordnung keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Begrenzung der maximalen Höhe des Differenzbetrages für bestimmte Kundengruppen führt tendenziell zu einem geringeren Mittelbedarf. Dieser geringere Mittelbedarf aufgrund der Rechtsverordnung wurde bei der Schätzung des veranschlagten Mittelbedarfes für die Umsetzung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und des Strompreisbremsegesetzes bereits berücksichtigt.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachstehend bezifferten Erfüllungsaufwände stellen einen Einmalaufwand dar. Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren genauer berechnet und entsprechend nachgereicht.

Auf private und gewerbliche Letztverbraucher und Kunden von Erdgas, Wärme und Strom entfällt kein zusätzlicher Aufwand durch diese Rechtsverordnung, da diese unter anderem keine zusätzliche Mitteilungspflichten gegenüber den Energieversorgern vorsieht.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet. Erste vorliegende Abschätzungen durch das Statistische Bundesamt werden gegenwärtig ausgewertet und plausibilisiert. Das Ergebnis wird kurzfristig nachgereicht.

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Im Rahmen der Angabe des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz und das Strompreisbremsegesetz wurde die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages bereits berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen könnten den Staatshaushalt entlasten, da einer missbräuchlichen Ausnutzung des EWVPG und StromVPG vorgebeugt wird. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgereicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die geplanten Regelungen könnten die Kosten für Erdgas, Wärme und Strom für Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023 senken, da Anreize gesetzt werden, zu Anbietern mit geringeren Arbeitspreisen zu wechseln.

VII. Befristung; Evaluierung

Die mit dieser Verordnung beschlossene Anpassung des Differenzbetrages ist zeitlich befristet (siehe Artikel 1 § 1 Absatz 1). Eine Überprüfung der Differenzbetragsanpassungsverordnung erfolgt regelmäßig und findet erstmals spätestens bis zum 15. Juni 2023 statt (siehe Artikel 1 § 2).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Differenzbetragsanpassungsverordnung)

Zu § 1 (Anpassung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungszeitraum, in dem die Rechtsverordnung ergänzend zum Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz und Strompreisbremsegesetz zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die maximale Höhe des Differenzbetrages nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere TCF-Beihilfen gemäß § 2 Nummer 4 EWVPG oder § 2 Nummer 5 StromVPG erhalten und Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas sind. Die Höhe von 8 Cent pro kWh wurde bestimmt, indem auf Grundlage unterschiedlicher Beschaffungszeitpunkte ein plausibles und marktgängiges Preisband modelliert wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die maximale Höhe des Differenzbetrages nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere TCF-Beihilfen gemäß § 2 Nummer 4 EWVPG oder § 2 Nummer 5 StromVPG erhalten und Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen sind. Die Höhe von 8 Cent pro kWh wurde unter Anwendung der gleichen Methodik wie bei Erdgas bestimmt und gilt auch bei Kunden, die Wärme in Form von Dampf beziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die maximale Höhe des Differenzbetrages nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Strompreisbremsegesetzes für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere TCF-Beihilfen gemäß § 2 Nummer 4 EWVPG oder § 2 Nummer 5 StromVPG erhalten und Letztverbraucher von Strom sind. Die Höhe von 24 Cent pro kWh wurde unter Anwendung der gleichen Methodik wie bei Erdgas bestimmt.

Zu § 2 (Überprüfung)

Mit der regelmäßigen Überprüfung der Anpassung des Differenzbetrages soll sichergestellt werden, dass auf zukünftige Veränderungen der Marktpreise mit Änderungen der Verordnung reagiert werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Mit der Aufhebung von § 29 Absatz 2 KWKAusVO wird der beihilferechtliche Vorbehalt zu den Änderungen der KWK-Ausschreibungsverordnung durch das EEG 2023 aufgehoben, nachdem die Europäische Kommission zugestimmt hat, dass die Änderungen nicht notifizierungsbedürftig sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

